

**Gastbeitrag**

# Steuerliche Nachteile bei der Errichtung von Servicegesellschaften

Von Dr. Rainer Gay

**Kliniken, die zur Auslagerung von Arbeitsbereichen Servicegesellschaften gründen, sollten vorsichtig sein. Denn schnell kommt es zu steuerlichen Nachteilen.**

In jüngster Zeit stellen viele Kliniken Überlegungen an, Tätigkeiten auf Tochtergesellschaften auszulagern. Neben den inhaltlichen Überlegungen, die zur Gründung solcher Servicegesellschaften führen, sind auch aus rechtlicher und steuer(recht)licher Sicht eine Reihe von Dingen zu beachten. Zum einen muss eine Entscheidung über die Rechtsform der Servicegesellschaft getroffen werden. Neben rein gesellschaftsrechtlichen Aspekten (zum Beispiel Haftungsbeschränkung, Kontrollgremien) spielen Dinge wie die Besteuerung in Abhängigkeit von der Rechtsform eine Rolle.

Aus Sicht des Klinikums – also der künftigen Muttergesellschaft – ist vor allem auf eine korrekte Mittelverwendung zu achten. Bekanntlich werden hohe Anforderungen an die Mittelverwendung einer gemeinnützigen Körperschaft gestellt. So legt die Finanzverwaltung neben der Art der Verwendung („Ausschließlichkeit“ für satzungsmäßige, gemeinnützige Zwecke) großes Augenmerk auf die zeitnahe Verwendung der Mittel, soweit diese nicht zulässiger Weise dem Vermögen zugeführt werden. Auch bei der Mittelausstattung einer erworbenen Tochtergesellschaft sind diese Vorgaben zu beachten. Grundsätzlich ist die

Ausstattung einer Tochtergesellschaft mit gemeinnützig gebundenen Mitteln möglich, da das Klinikum eine Beteiligung an der Tochtergesellschaft erhält und somit lediglich eine Vermögensumschichtung erfolgt.

Dagegen wäre die Ausstattung einer (nicht steuerbegünstigten) Stiftung mit gemeinnützig gebundenen Mitteln nicht möglich, da ein Vermögensabfluss vorliegen würde. Je nach Tätigkeit der Tochtergesellschaft dürfen nur bestimmte Mittel eingesetzt werden. Sofern die Tochtergesellschaft selbst steuerbegünstigte Zwecke durchführt, ist der Einsatz von zeitnah zu verwendenden Mitteln zulässig, wenn auch die Tochtergesellschaft diese Mittel zeitnah einsetzt (zum Beispiel zur Anschaffung von Vermögensgegenständen, die steuerbegünstigten Zwecken dienen). Sofern die Tochtergesellschaft nicht beabsichtigt, diese Mittel zeitnah einzusetzen oder die Verwendung nicht steuerbegünstigt ist, kommt nur der Einsatz nicht zeitnah zu verwendender Mittel in Frage.

Bei der Ausstattung von Tochtergesellschaften muss darauf geachtet werden, dass wenn der Einsatz der Mittel grundsätzlich zulässig ist, sichergestellt ist, dass das Vermögen dauerhaft erhalten bleibt. Würde etwa die Tochtergesellschaft Verluste erwirtschaften, wären die Mittel der Vermögensbindung dem Klinikum entzogen. Dies wäre schädlich für die Gemeinnützigkeit.

Es dürfte für die meisten Geschäftsführer von Kliniken neu sein, dass

ihr Institut durch die Gründung einer Tochtergesellschaft selbst zur Muttergesellschaft wird und dass aufgrund der Leistungsbeziehungen zwischen der Servicegesellschaft und dem Klinikum in der Regel eine umsatzsteuerliche Organschaft begründet wird. Eine solche liegt vor, sobald die Merkmale der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung erfüllt sind. Die Folge ist, dass die Unternehmen des Organkreises, also Servicegesellschaft und Klinikum, umsatzsteuerlich wie ein Unternehmen behandelt werden. Umsätze, die die Servicegesellschaft an das Klinikum ausführt, wären demzufolge nicht mit Umsatzsteuer belastet. Allerdings ist die Tochterservicegesellschaft auch nur insoweit zum Vorsteuerabzug berechtigt, wie sie steuerpflichtige Umsätze ausführt. Erbringt die Servicegesellschaft aber ausschließlich Leistungen an das Klinikum als Muttergesellschaft, so wäre sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.



Dr. Rainer Gay ist Partner bei der Unternehmensberatung Rödl & Partner. Der für die Steuerberatung der öffentlichen Hand verantwortliche Rechtsanwalt steht Krankenhäusern bei Ausgliederungen und Umwandlungen zur Seite.